

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Biomasse der FLONI Management GmbH

Stand: Juli 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der FLONI Management GmbH (nachfolgend „FLONI“) im Bereich Handel mit Biomasse gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von FLONI ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsschluss und Bonitätsprüfung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch FLONI oder durch Ausführung der Lieferung zustande.
- (2) Bei Erstbestellungen oder bei berechtigtem Interesse behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung (z. B. über Auskunfteien) durchzuführen und Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Produktqualität und technische Anforderungen

- (1) Die gelieferten Produkte entsprechen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen oder handelsüblichen Qualitäten. Naturbedingte Schwankungen (z. B. bei Rohstoffherkunft, Farbe oder Geruch) stellen keinen Mangel dar.
- (2) Bei Lieferung per Silozug oder loser Ware (z. B. Pellets, Gärreste) hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete, technisch mangelfreie Annahme- und Lagerinfrastruktur gemäß den Empfehlungen des DEPV oder vergleichbarer Standards bereitsteht.
- (3) FLONI haftet nicht für Schäden, die auf ungeeignete Lagertechnik oder fehlende Zugänglichkeit am Lieferort zurückzuführen sind.

4. Preise und Zahlung

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto „ab Werk“ oder „frei benannter Ort“, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- (2) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über – auch bei Teillieferungen oder frachtfreier Lieferung.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist FLONI berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Schäden zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht in diesem Fall mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Käufer über.

6. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Lieferausfälle bei Vorlieferanten, Energiekrisen, Streik etc.) ist FLONI für die Dauer und im Umfang der Störung von der Leistungspflicht befreit. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich, ist FLONI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von FLONI.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an FLONI ab.
- (3) Eine Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für FLONI. Entsteht Miteigentum, verwahrt der Käufer dieses unentgeltlich für FLONI.
- (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Käufer FLONI unverzüglich zu informieren.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder textlich anzugezeigen.
- (2) Bei berechtigten Mängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von FLONI zunächst durch angemessenen Preisnachlass oder Nachbesserung. Nur wenn diese Maßnahmen fehlschlagen oder unzumutbar sind, kann FLONI eine Ersatzlieferung vornehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Minderung des Kaufpreises ist erst zulässig, wenn zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder FLONI die Nacherfüllung endgültig verweigert.
- (3) Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung, Verarbeitung oder sonstiger äußerer Einflüsse sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelanprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

9. Haftung

- (1) FLONI haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von FLONI ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Nachhaltigkeit und Nachweise

- (1) Der Käufer verpflichtet sich, übermittelte Nachhaltigkeitsnachweise (z. B. SURE) gesetzeskonform zu verwenden, aufzubewahren und auf Verlangen bereitzustellen.
- (2) FLONI behält sich das Recht auf stichprobenartige Rückforderung oder Kontrolle dieser Nachweise vor.

11. Datenschutz

FLONI verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website der FLONI.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Geschäftssitz von FLONI, sofern der Käufer Kaufmann ist.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz der FLONI Management GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.